

19.03.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 776 vom 2. Februar 2018
der Abgeordneten Matthi Bolte-Richter und Verena Schäffer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/1902

Nutzen die Sicherheitsbehörden in NRW bereits den Staatstrojaner, um unsere Messenger-Dienste zu überwachen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Unter Berufung auf Informationen aus Sicherheitsbehörden berichtete das Recherchenetzwerk, bestehend aus NDR, WDR und Süddeutscher Zeitung, am 26. Januar 2018 darüber, dass das Bundeskriminalamt (BKA) bereits in laufenden Ermittlungsverfahren einen neuen Trojaner einsetze, um an verschlüsselte Informationen aus Messenger-Diensten wie WhatsApp oder Telegram zu gelangen. Die bisher eingesetzte Software scheiterte an den standardmäßigen Verschlüsselungen dieser Dienste. Die Probleme scheinen nach Medienberichten gelöst zu sein. Der neue Trojaner wird auf den mobilen Endgeräten installiert und nutzt bestehende Sicherheitslücken in den Programmen der Messenger-Dienste aus, um Kommunikationsinhalte noch vor der Verschlüsselung bzw. nach der Entschlüsselung, also an der Quelle, auszulesen. Zu diesem Zweck werden systematisch Sicherheitslücken in den Programmen ermittelt. Da die Hersteller über die Funde nicht informiert werden, wird bewusst in Kauf genommen, dass die in den Programmen bestehenden Systemlücken nicht korrigiert werden, von Kriminellen genutzt werden und unschuldige Bürgerinnen und Bürger auch von diesen über ihre mobilen Endgeräte ausspioniert werden können.

Die rechtliche Grundlage liefert die am 29. Juli 2017 in Kraft getretene Änderung der Strafprozessordnung, in der die Befugnisse der Sicherheitsbehörden für den Einsatz von Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) und Online-Durchsuchung deutlich ausgeweitet wurden.

Wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 226 (Drucksache 17/722) mitteilte, plant auch das Land Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Quellen-TKÜ die vom BKA entwickelte Software „Remote Communication Interception Software“ (RCIS mobile-Version 2.0) in Ermittlungsverfahren einzusetzen und darüber hinaus weitere Software-Lösungen auf ihre rechtliche und technische Eignung hin zu überprüfen. Während sich die

Datum des Originals: 15.03.2018/Ausgegeben: 22.03.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Landesregierung also für die Nutzung der BKA-Software durch das LKA aussprach, teilt die Bundesregierung laut aktueller Berichterstattung¹ mit, dass das BKA die Software noch nicht an andere Behörden – zu denen die Landeskriminalämter zählen würden – weitergegeben worden sei.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 776 mit Schreiben vom 15. März 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie dem Minister der Justiz beantwortet.

- 1. Warum hat das LKA bisher die Software RCIS mobile Version 2.0 nicht beim BKA abgerufen?**
- 2. In wie vielen Ermittlungsverfahren wurde in Nordrhein-Westfalen welche Software durch welche Behörde – jeweils getrennt nach Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung – eingesetzt?**
- 3. Wie bewertet die Landesregierung die Verhältnismäßigkeit zwischen den zu erwartenden Ermittlungserfolgen durch den Einsatz von Staatstrojanern und den Sicherheitsrisiken für unschuldige Bürgerinnen und Bürger durch das bewusste Offenhalten von Sicherheitslücken in Messenger-Diensten und vergleichbaren Kommunikationsdiensten?**

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Sowohl die Quellen-TKÜ als auch die Online-Durchsuchung dienen der effektiven Verfolgung oder Verhinderung besonders gravierender Straftaten. Dies ist ein legitimes staatliches Ziel und für die demokratische und freiheitliche Ordnung von großem Gewicht, das mit der wachsenden Bedeutung verlässlicher IT-Strukturen für den Alltag der Bürgerinnen und Bürger in Einklang gebracht werden muss.

Die Länder und der Generalbundesanwalt haben dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über die in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordneten Maßnahmen zu berichten und dabei auch die Effizienz der Maßnahmen zu evaluieren. Die statistischen Berichte der Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwälte in Düsseldorf, Hamm und Köln wertet das Ministerium der Justiz jeweils aus und übermittelt sie zusammengefasst an das Bundesamt für Justiz, das eine Plausibilitätsprüfung vornimmt. Im Anschluss daran unterrichtet der Minister der Justiz den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Landtags sowie die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Diese Unterrichtung, die zuletzt im August 2017 erfolgt ist, wird auch im Jahre 2018 erfolgen, sobald die validierten Daten vorliegen. Gegenstand dieser Berichterstattung wird u.a. die Anzahl der Quellen-TKÜ Maßnahmen sein, für deren Durchführung die RCIS-Software des BKA zum Einsatz gekommen ist. Die Bundesregierung berichtet darüber hinaus dem Deutschen Bundestag.

Die Landesregierung wird im Hinblick auf die Bedeutung der Integrität von IT-Systemen für Gesellschaft und Wirtschaft diese Evaluation genau beobachten. Ermittlungsverfahren stellen sich als komplexe Prozesse dar, in denen verschiedene Maßnahmen aufeinander abgestimmt zum Einsatz kommen, insofern bestimmen Erfordernis und Umfang der konkreten

¹ <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/staatstrojaner-die-bundesregierung-schweigt-sich-aus-a-1190424.html>

Notwendigkeiten im Einzelfall die Auswahl der jeweiligen Instrumente. Gleiches gilt für die im Einzelfall zur Erfüllung des Strafverfolgungsauftrags der Polizei NRW genutzte Software zur Umsetzung der Quellen-TKÜ.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung um sicherzustellen, dass die von den Trojanern genutzten Sicherheitslücken nicht durch Kriminelle missbraucht werden, um die mobilen Endgeräte von unschuldigen Bürgerinnen und Bürgern auszuspionieren?

Das unbefugte Ausspähen von Daten ist nach § 202a des Strafgesetzbuchs eine Straftat, die von den Ermittlungsbehörden in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Legalitätsprinzips verfolgt wird.

Ungeachtet dessen informiert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Öffentlichkeit über Sicherheitslücken in informationstechnischen Produkten und Diensten.

5. Setzen Sicherheitsbehörden in NRW alternative Mittel in der Strafverfolgung ein, die einen ähnlichen Erfolg versprechen wie die Quellen-TKÜ oder die Online-Durchsuchung und diese damit überflüssig machen?

Die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden prüfen in jedem Einzelfall, ob ein Grundrechtseingriff erforderlich ist und ob der Ermittlungszweck auch durch ein anderes, milderes Mittel erreicht werden kann.